



BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01

53105 Bonn

BK3d-21/005
Konsultationsentwurf 2. Teilentscheidung
vom 27.04.2022

München, den 27.05.2022

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

BT begrüßt einige Nachbesserungen im Text der 2. Teilentscheidung. So stellt es einen Schritt in die richtige Richtung dar, dass sich die Erhebung von Aufschlägen für Verbindungen der Kategorie „NONDEF“ nach einer Telekom-Dialcode-Liste richten soll, welche die Betroffene in ihrem Extranet zur Verfügung stellen will. Dasselbe gilt für die Klarstellung der Betroffenen, dass unabhängig von der Einordnung einer Verbindung in die Kategorie „NONDEF“ oder „RN_INV“ jeweils gleich hohe Aufschläge zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen der Kategorie „RN_INV“ begrüßt BT die von der Betroffenen vorgenommene Streichung des Kriteriums der Rückrufbarkeit, weil es keinen sicheren Rückschluss auf die Ungültigkeit der A-Rufnummer zulässt, sondern lediglich ein Indiz dafür bietet.

Leider bleibt es aber bei einer erheblichen Ungewissheit für die Vertragspartner der Betroffenen im Hinblick auf die Nummerierungsregeln, welche eine Rufnummer als gültig oder ungültig ausweisen und im letzteren Fall Aufschläge für Verbindungen der Kategorie RN_INV rechtfertigen sollen. Zwar ist mittlerweile bekannt geworden, dass die Telekom die Validität der A-Rufnummern an der Datenbank ICONNECTIV bemisst. Einer der Parameter für eine valide Rufnummer ist die zulässige Rufnummernlänge. Diese richtet sich nicht nach den im Extranet bereitgestellten Dialcode-Listen, sondern nach Regeln, die in der ICONNECTIV-Datenbank hinterlegt sind, den übrigen Marktteilnehmern aber erst einmal unbekannt sind. Gleiches gilt für die in der Datenbank hinterlegten

Dr. Dieter Wolfram
Regulatory Counsel
Tel.: +49 89 2600 8080
Fax: +49 89 2600 9972
E-Mail: dieter.wolfram@bt.com
Web: www.bt.com/de

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstraße 4
80339 München
Sitz und Registergericht der oHG:
München, HRA 77639
USt-ID: DE 813121512
WEEE-Reg.-Nr. DE26256674

Gesellschafter der oHG:
BT Deutschland GmbH
Sitz und Registergericht
München, HRB 132307
Geschäftsführer:
Rasmus Junge,
Dr. Stefan Winghamdt

BT Garrick GmbH
Sitz und Registergericht München,
HRB 224742
Geschäftsführer: Johann Gschwendtner,
Rasmus Junge, Dr. Stefan Winghamdt

Rufnummernbereiche, aus denen Rufnummern bereitgestellt werden. Hier sind Überraschungen mit möglicherweise erheblichen Kostenfolgen vorprogrammiert. Bereits die Telekom-Dialcode-Liste im Rahmen der Kategorie NONDEF hat einige Veränderungen jüngerer Datums in nationalen Nummernplänen noch nicht nachvollzogen (so hat etwa eine kursorische Überprüfung der Telekom-Dialcode-Liste durch BT ergeben, dass mindestens sieben im Jahr 2020 in den USA eingeführte Area Codes als NONDEF dargestellt werden).

Noch wichtiger als die hundertprozentige Aktualität der Daten ist allerdings die Transparenz am Markt über die jeweils gültigen Regeln. Diese ist im Fall der Kategorie NONDEF gegeben, im Fall der Kategorie „RN_INV“ jedoch nicht. Die Beschlusskammer hat unter Abschnitt 3.12.4.3 ausgeführt, eine Marktlösung für die Kategorie „RN_INV“ sei sowohl auf Basis des Einsatzes verschiedener Datenbanken als auch einer Einigung auf die Nutzung derselben Datenbank möglich. Die BNetzA dürfe jedoch nicht anordnen, dass die Telekom die von ihr genutzte Datenbank unter Verstoß gegen den von ihr abgeschlossenen Lizenzvertrag anderen Marktteilnehmern zur Verfügung stellen müsse.

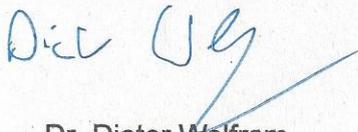
Das mag zutreffen, aber die 2. Teilentscheidung geht offenbar davon aus, die Telekom werde ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf erhöhte Terminierungsentgelte für Verbindungen der Kategorie „RN_INV“ bereits durch die Mitteilung gerecht, dass die von ihr eingesetzte Datenbank eine Rufnummer als ungültig bewertet. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus der Einschätzung im Abschnitt 3.12.4.5, eine Korrektur der von der Betroffenen vorgelegten Regelung sei nur insoweit geboten, als dass im Falle atypischen Telefonieverhaltens „nicht unumkehrbar der erhöhte Tarif“ zur Anwendung kommen soll. Nur bei atypischem Telefonieverhalten soll die Einführung einer widerleglichen Vermutung die Möglichkeit eröffnen, die Erhebung erhöhter Terminierungsentgelte wieder abzuwenden. Anders gewendet, wird bei allen anderen Fällen aus der Kategorie „RN_INV“ die Richtigkeit der Einordnung durch die Betroffene unterstellt, und eine Widerlegung ist nicht möglich.

Diese Regelung läuft auf eine unverhältnismäßige Benachteiligung alternativer Carrier hinaus. Die unumstößliche Richtigkeitsvermutung zugunsten der von der Betroffenen eingesetzten Datenbank erzeugt eine Sogwirkung für andere Marktteilnehmer, dieselbe Datenbank erwerben zu müssen. Denn außerhalb des „atypischen Telefonieverhaltens“ wird ihnen der Nachweis, dass eine Rufnummer entgegen den Behauptungen der Betroffenen doch gültig ist, abgeschnitten. BT erwartet daher, dass sich die von der Betroffenen verwendete Datenbank als de facto-Standard durchsetzen wird. Problematisch daran ist, dass nicht klar ist, zu welchen Bedingungen die anderen Marktteilnehmer Lizenzrechte zur Nutzung dieser Datenbank erwerben können. Die Kosten könnten für andere Marktteilnehmer im Verhältnis zum geringeren Umfang ihrer Geschäftstätigkeit sehr viel höher ausfallen als für die Betroffene.

BT schlägt deshalb vor, für sämtliche Fälle der Kategorie „RN_INV“ und nicht bloß bei atypischem Telefonieverhalten von einer widerlegbaren Vermutung zugunsten der Anwendbarkeit erhöhter Terminierungsentgelte auszugehen.

Hilfsweise könnte die Nicht-Widerlegbarkeit der Vermutung zugunsten erhöhter Terminierungsentgelte für andere „RN_INV“-Fälle als den des atypischen Telefonieverhaltens unter die aufschiebende Bedingung einer Markteinigung und einer angemessenen Vorlaufzeit für die Nutzung derselben Datenbank gestellt werden. Denn erst dann kann gesichert davon ausgegangen werden kann, dass alle Marktteilnehmer die Regeln kennen und anwenden können, nach denen sich die Erhebung erhöhter Terminierungsentgelte durch die Betroffene richtet.

Mit freundlichen Grüßen
BT (Germany) GmbH & Co. oHG



i.V. Dr. Dieter Wolfram
Regulatory Counsel Germany/Austria/Benelux